



Bundespolizeipräsidium

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

EINGEGANGEN

14. APR. 2022

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7109

FAX +49 331 97997-1010

BEARBEITET VON Andrea Muhl

E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 12. April 2022

GZ P-100011_P-Ref_71

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Aufzeichnungen über Kontrolle von Fernzügen aus Polen in Frankfurt an der Oder am 2. März 2022 [#242368]

BEZUG Ihre IFG-Anfrage (E-Mail) vom 3. März 2022 über die Plattform „Frag-den-Staat“

ANLAGE -

Sehr geehrter Herr

ich komme zurück auf Ihren Antrag vom 3. März 2022 und kann Ihnen Folgendes mitteilen:

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Gleichwohl verpflichtet das IFG nicht zur Erstellung dieser Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Seit dem 24. Februar 2022 bis zum 2. März 2022 hat die Bundespolizei im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung fast 10.000 Drittstaatsangehörige bei ihrer Einreise festgestellt, davon etwa 7.500 ukrainische Staatsangehörige. Letztere reisten zum größten Teil mit einem biometrischen Pass legal ein.

Um ukrainischen Staatsangehörigen ohne biometrischen Pass ebenfalls eine legale Einreise zu ermöglichen, verzichtete die Bundespolizei in dieser konkreten Ausnahmesituation vorübergehend auf die Vorlage der ansonsten notwendigen Einreisevoraussetzungen, wie zum Beispiel einen erforderlichen Aufenthaltstitel oder einen Zweck-Mittel-Nachweis, sofern die Personen glaubhaft einer Vertriebenensituation zugeordnet werden konnten. Das Gleiche galt

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE 18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



auch für alle anderen Drittstaatsangehörigen, sofern sie glaubhaft einer Vertriebenensituation zugeordnet werden konnten.

Sollten Personen festgestellt worden sein, gegen die ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot, eine schengenweite Einreiseverweigerung oder ein Haftbefehl bestand und/oder erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vertriebenensituation vorlagen, wurden sie zunächst einer bestandsbildenden Identitätsfeststellung unterzogen.

Die weiteren polizeilichen Maßnahmen sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig gewesen.

Die Maßnahmen der Bundespolizei dienten auf der einen Seite einer raschen Schutzgewährung aller Kriegsvertriebenen im Bundesgebiet und andererseits der Wahrung grundlegender Sicherheitsbedürfnisse - solange, bis eine europarechtlich verbindliche Vorschrift die bisherige Regelungslücke schließt. Dies ist zwischenzeitlich mit Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 erfolgt und wurde mit Inkrafttreten der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen rückwirkend zum 24. Februar 2022 in Kraft gesetzt.

Die von Ihnen mit Antrag vom 3. März 2022 angefragten Unterlagen sind mit dem Geheimhaltungsgrad „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft und unterliegen somit dem Ausnahmegrund gem. § 3 Nr. 4 IFG. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Die Einstufung der Verschlussache richtet sich dabei nach ihrem Inhalt.

Die angefragten Unterlagen enthalten insbesondere Hinweise zu taktischen Maßnahmen und Personalaufstellungen, die Rückschlüsse auf das einsatztaktische Konzept der Bundespolizei zulassen. Aufgrund der fortlaufenden Einsatzmaßnahmen zu diesem Anlass könnte sich eine Herausgabe der angeforderten Unterlagen nachteilig auf den Einsatzerfolg der Bundespolizei auswirken und es könnten dadurch unter Umständen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorgerufen werden.

Auch die Prüfung einer Teilherausgabe der Unterlagen durch Teilschwärzungen führt zu einer Bestätigung des vorgenannten Ausschlussgrundes. Aufgrund der Auswahl und Wichtigkeit des Inhalts der Informationen in ihrer strukturierten Zusammenstellung geben diese einen entscheidenden Mehrwert wieder (vgl. BayVGh, Urteil vom 22. Oktober 2015, 5 BV 14.1805). Dieser Mehrwert ist schützenswert.

Ferner wird die Einstufung auch aktuell bestätigt.

Gebührenentscheidung:

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

SEITE 3 VON 3 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bpolp.de-mail.de

